

IT-Rechtstage 2010

Internetnutzung, Beschäftigtendatenschutz und Korruptionsbekämpfung

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Studiengangsleiter „Internationales Lizenzrecht“ LL.M.

Übersicht

- Internetnutzung am Arbeitsplatz
 - Email-Archivierung
 - Wozu, warum, wo ist der Beratungsbedarf?
 - Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server
 - Auch an die Rechner denken!
 - Korruptionsbekämpfung
 - Leichter gesagt, als getan...
 - Datenschutz
 - Was sagt der neue Entwurf zu diesen Themen?

E-Mail-Archivierung

- Anforderung E-Mail-Archivierung
 - Wieso überhaupt elektronische Archivierung?
 - Was muß archiviert werden?
 - Wie muß archiviert werden?
 - Rechtsfolgen der Verletzung von Vorgaben
 - Wieso ist die technische Sicherheit nur „die halbe Miete“?
 - Rechtskonform ist mehr als „veränderungssicher“!
 - Lösung der Herausforderungen

E-Mail-Archivierung

BEGRIFFSKLÄRUNG Archivierung...

Die elektronische „Archivierung“ bezeichnet damit hier die dauerhafte Speicherung von Daten aller Art aufgrund rechtlicher Vorgaben, insbesondere die Ablage, das Wiederbeschaffen und die Speicherung von Informationen in IT-Systemen.

Legaldefinition?

E-Mail-Archivierung

Einhaltung der

- **Revisionssicherheit**

und der

- **Rechtssicherheit**

und gerne auch der

- **Rechtskonformität**

Klare Abgrenzung der Definitionen?

E-Mail-Archivierung: Wieso?

Unter **Revisionsicherheit**

wird allgemein die
Beachtung der Archivierungsvorgaben verstanden,
wie sie in

- Abgabenordnung / Umsatzsteuergesetz
- Handelsgesetzbuch
- GDPdU
- GoBS / künftig GoBIT

für allgemeine Vorgaben der **Steuer- und Buchprüfung**
aufgeführt sind.

E-Mail-Archivierung: Wieso?

Rechtssicherheit / Rechtskonformität

bezeichnet dagegen die über die Revisionssicherheit hinausgehenden zu beachtenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen (BetrVG) Vorgaben, die sich etwa aus dem Datenschutzrecht ergeben.

Beispielsweise kann Datenschutzrecht eine frühere Löschung erfordern, als dies nach den Grundsätzen der Revisionssicherheit nötig ist, Spezialvorschriften zu bestimmten Inhalten können dagegen über die 10-Jahres-Frist hinausreichen...

E-Mail-Archivierung: Wieso?

- Archivierungspflichten ergeben sich seit 2002 u.a. aus folgenden Vorgaben:
 - § 140 Abgabenordnung
 - §§ 238, 257 HGB
 - GoBS / künftig GoB-IT
 - GdPdU
 - § 14b UstG
 - und Spezialgesetzen

E-Mail-Archivierung: Wieso?

„und Spezialgesetze...“

Welche Spezialgesetze?

DKDA: Branchenabhängig

- Aufbewahrungsfristen etwa nach
 - Verwaltungsverfahren / Fachverfahren (SGB, StGB)
 - medizinischer Branche, z.B. Röntgenverordnung bis zu 30 Jahre, (<http://www.kvhb.de/div/aufbewahrungsfrist.php>)
 - REACH Chemikalienverordnung
 - 34 WpHG Beratungsprotokolle
 - ...

E-Mail-Archivierung: Was?

- § 147 AO:

„Originär digital erstellte steuerlich relevante Unterlagen sind zur Einsichtnahme aufzubewahren“

Was ist z.B. steuerlich relevant?

- „Wiedergaben der empfangenen und abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,....“
- „sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.“

E-Mail-Archivierung: Was?

§ 140 AO Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen

- *Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.*
- **HGB kommt später...**

E-Mail-Archivierung: Was?

§ 257 HGB Aufbewahrung von Unterlagen. Aufbewahrungsfristen

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

- 1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,*
- 2. Die empfangenen Handelsbriefe,*
- 3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,*
- 4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).*

E-Mail-Archivierung: Was?

Originär digital erstellte steuerlich relevante
Unterlagen sind zur Einsichtnahme aufzubewahren

Im IT-Projekt beispielsweise:

- Angebote und Abschlüsse
- Vertragsändernde Korrespondenz, z.B.
 - Alle Änderungen von Leistungsgegenstand oder Vergütung, auch implizit
 - Änderung der Verantwortlichkeiten
 - Integration von Services, Updates...
- Egal in welcher Form!
 - Formale Change Requests
 - Protokolle von Meetings
 - E-Mails

E-Mail-Archivierung: Was?

§ 14b UStG

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

- Elektronische Abrechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG

- Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes ist Bestandteil der elektronischen Abrechnung.

E-Mail-Archivierung: Wie?

Es ist so nach § 147 II AO so zu archivieren, dass die Wiedergabe oder die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen **inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden**
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können**

E-Mail-Archivierung: Wie?

Revisionsicherheit

bezeichnet damit im Ergebnis die Archivierung unter Beachtung der folgenden sog. „Fixed-Content“-Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit
- Vollständigkeit
- Sicherung vor Verlust und Veränderung
- Berechtigungskonzept
- Fristeneinhaltung AO / HGB / BGB / SigG
- Sicherheit des Gesamtverfahrens
- Nachvollziehbarkeit
- Prüfbarkeit
- Dokumentation des Verfahrens

E-Mail-Archivierung: Wie?

Grundsätze VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V.

- **Jedes Dokument muss nach Maßgabe der rechtlichen und organisationsinternen Anforderungen ordnungsgemäß aufbewahrt werden**
- **Die Archivierung hat vollständig zu erfolgen – kein Dokument darf auf dem Weg ins Archiv oder im Archiv selbst verloren gehen**
- **Jedes Dokument ist zum organisatorisch frühestmöglichen Zeitpunkt zu archivieren**
- **Jedes Dokument muss mit seinem Original übereinstimmen und unveränderbar archiviert werden**
- **Jedes Dokument darf nur von entsprechend berechtigten Benutzern eingesehen werden**

E-Mail-Archivierung: Wie?

Grundsätze VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V.

- **Jedes Dokument muss in angemessener Zeit wiedergefunden und reproduziert werden können**
- **Jedes Dokument darf frühestens nach Ablauf seiner Aufbewahrungsfrist vernichtet, d.h. aus dem Archiv gelöscht werden**
- **Jede ändernde Aktion im elektronischen Archivsystem muss für Berechtigte nachvollziehbar protokolliert werden**
- **Das gesamte organisatorische und technische Verfahren der Archivierung kann von einem sachverständigen Dritten jederzeit geprüft werden**
- **Bei allen Migrationen und Änderungen am Archivsystem muss die Einhaltung aller zuvor aufgeführten Grundsätze sichergestellt sein**

E-Mail-Archivierung: Wie?

Die Finanzbehörde hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht (147 VI AO),

- Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen;
- im Rahmen einer Außenprüfung auch zu verlangen,
 - dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet werden,
 - oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- Die Kosten trägt der Steuerpflichtige

E-Mail-Archivierung: Wie?

Dann drucke ich eben alles aus, oder?

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

- *III. Archivierung digitaler Unterlagen*
- *1. Originär digitale Unterlagen nach § 146 Abs. 5 AO sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu archivieren. Originär digitale Unterlagen sind die in das Datenverarbeitungssystem in elektronischer Form eingehenden und die im Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten; ein maschinell verwertbarer Datenträger ist ein maschinell lesbarer und auswertbarer Datenträger. **Die originär digitalen Unterlagen dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden.** Somit reicht die Aufzeichnung im COM-Verfahren (Computer-Output-Microfilm) nicht mehr aus. (...) Nicht ausreichend ist auch die ausschließliche Archivierung in maschinell nicht auswertbaren Formaten (z.B. pdf-Datei).*

E-Mail-Archivierung: Wie?

Dann drucke ich eben alles aus, oder?

(GDPdU)

Umfang und Ausübung des Rechts auf Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO

- *Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (steuerlich relevante Daten).*
- *Die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung sind danach für den Datenzugriff zur Verfügung zu halten.*
- ***Soweit sich auch in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems steuerlich relevante Daten befinden, sind sie durch den Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu qualifizieren und für den Datenzugriff in geeigneter Weise vorzuhalten.***
- ***Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten kann die Finanzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens verlangen, dass der Steuerpflichtige den Datenzugriff auf diese steuerlich relevanten Daten nachträglich ermöglicht.***

E-Mail-Archivierung: Wie?

- Die Archivierung muss richtig und **vollständig** erfolgen (§ 239 Abs.2 HGB).
- Sämtliche archivierungspflichtigen E-Mails sind **komplett** zu erfassen, die ursprünglichen Inhalte müssen zutreffend wiedergegeben werden.
- Die Archivierung hat **zeitgerecht** zu erfolgen (§ 239 Abs. 2 HGB).
- Die Archivierung muss **nachvollziehbar und prüfbar** sein (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB).
- Es muss eine zugehörige **Dokumentation** des Archivierungsverfahrens geben, die Aufschluss über die entsprechenden Inhalte gibt. Dies hat auch Auswirkungen auf das **E-Mail-Management**.

E-Mail-Archivierung: Verletzungsfolgen...

- Rechtliche Notwendigkeiten der Archivierung:
 - Steuerrechtliche Sanktionen bei einer Verletzung des § 147 a AO. Nach § 162 AO i.V.m. 379 AO kann eine Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR auferlegt werden.
 - Die Finanzbehörden können ein **Zwangsgeld** nach § 238 Abs. 1 AO auferlegen.
 - Nach § 283 StGB wird die Verletzung der Buchführungspflichten mit einer **Freiheitsstrafe bis 2 Jahren** oder Geldstrafen belegt. Daneben kann die Strafbarkeit aus 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen Beseitigung beweiserheblicher Daten mit einer **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren** oder Geldstrafe in Betracht kommen.

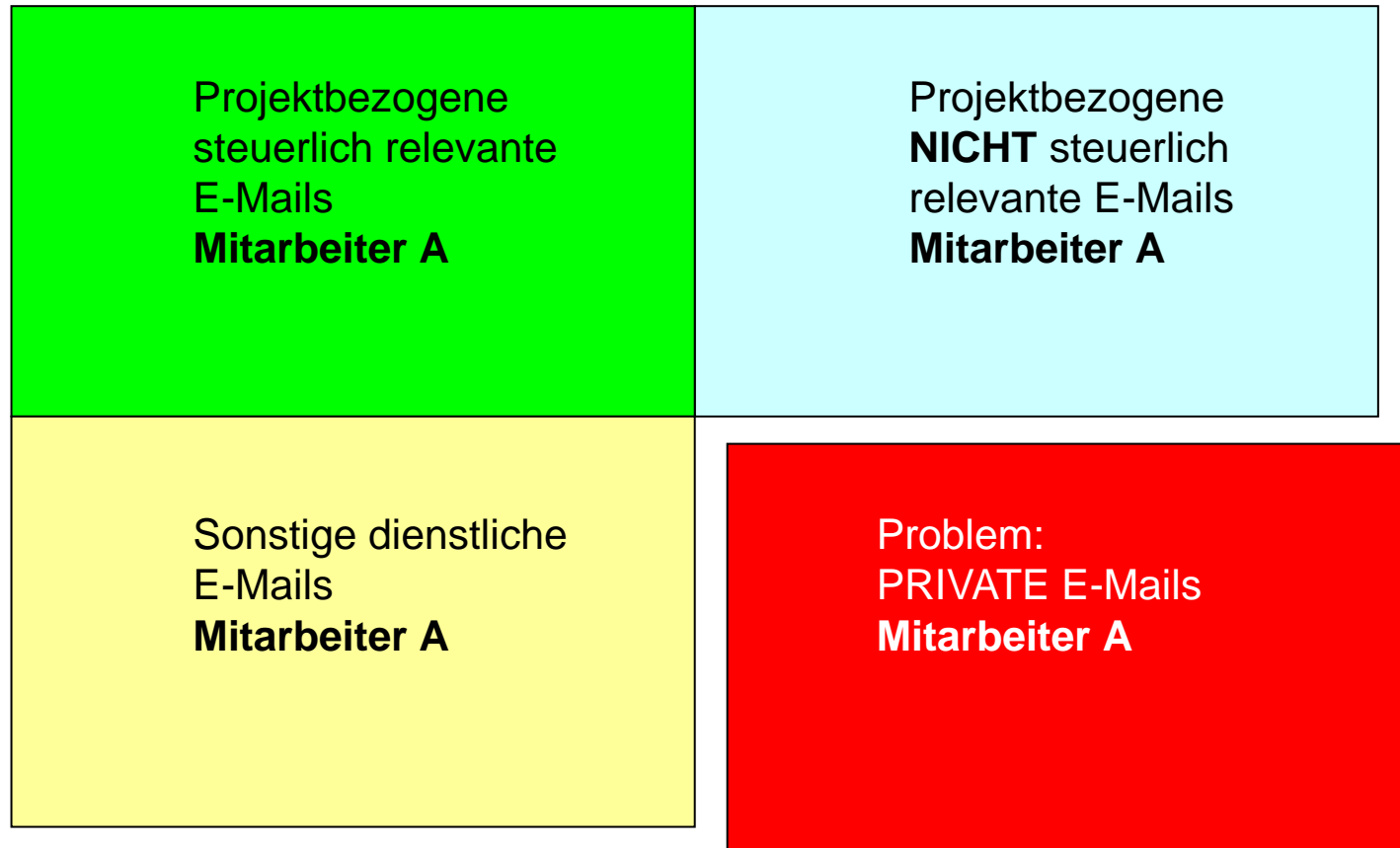
E-Mail-Archivierung: Verletzungsfolgen...

- Steuerrechtliche Konsequenzen:
 - Übel gelaunte Finanzbehörde mitten in der Außenprüfung
 - Schätzung nicht archivierter Umsätze (Zuordnung etc.)

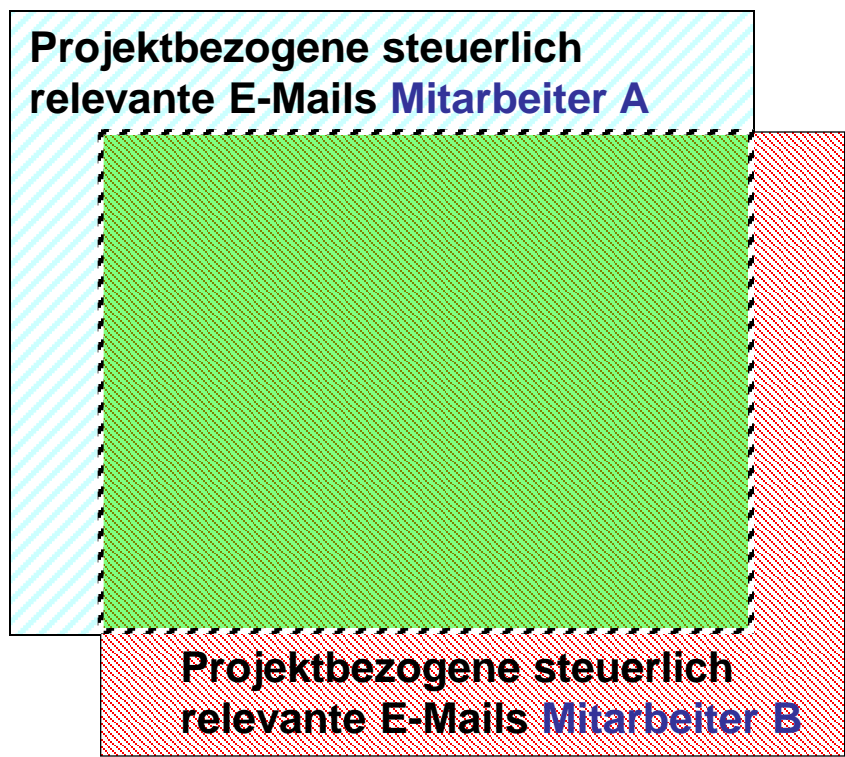
E-Mail-Archivierung: Herausforderungen...

- Die Archivierungssoftware ist nur das Werkzeug
- Die „Bauanleitung“ muss der Anwender vorgeben!
- Die Archivierung hat geordnet zu erfolgen (§ 239 Abs. 2 HGB).
- Es muss ein erkennbares und funktionierbares Archivierungsverfahren vorhanden sein, welches nachvollziehbar dokumentiert ist.
- Es muss festgelegt sein, welche E-Mails von wem zu welchem Zeitpunkt mit welchem Verfahren wo zu archivieren sind. Die Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen.

E-Mail-Archivierung: Herausforderungen...: Erfassung aller E-Mails?



E-Mail-Archivierung: Herausforderungen...: Erfassung aller E-Mails?



E-Mail-Archivierung: Herausforderungen...:

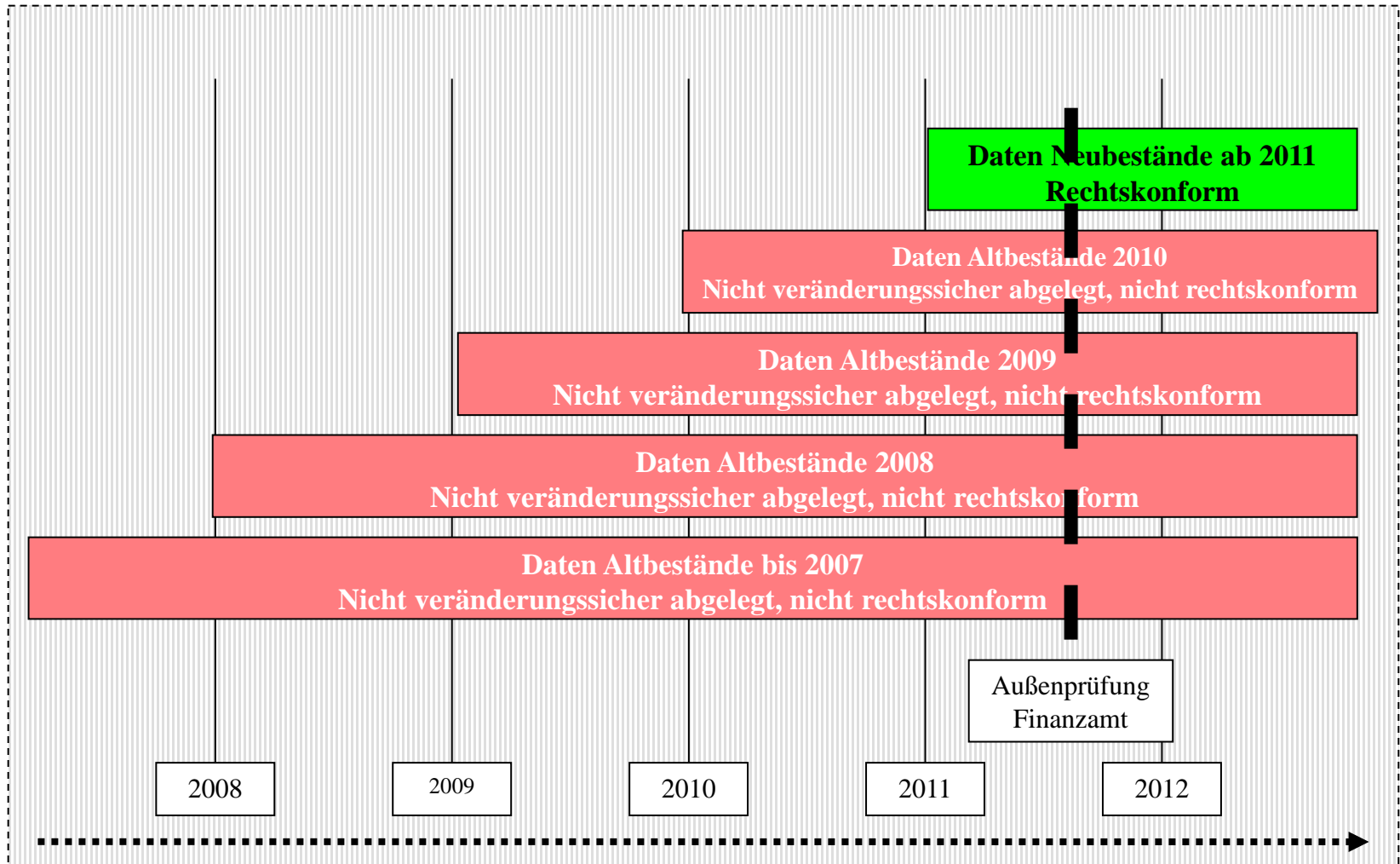
- Vorgaben, die über **ein tool** erfüllt werden können:
 - Es muss ein erkennbares und funktionierbares Archivierungsverfahren vorhanden sein.
 - Die ursprünglichen Inhalte müssen zutreffend wiedergegeben werden.
 - Veränderungssicherheit einmal abgelegter Inhalte
- Vorgaben, die **der Anwender** klären muss:
 - Es muss festgelegt sein, welche E-Mails von wem zu welchem Zeitpunkt mit welchem Verfahren wo zu archivieren sind.
 - Sämtliche archivierungspflichtigen E-Mails sind komplett zu erfassen.
 - Es muss eine zugehörige Dokumentation des Archivierungsverfahrens geben, die Aufschluss über die entsprechenden Inhalte gibt. Dies hat auch Auswirkungen auf das E-Mail-Management.

E-Mail-Archivierung: Eilbedürftigkeit...:

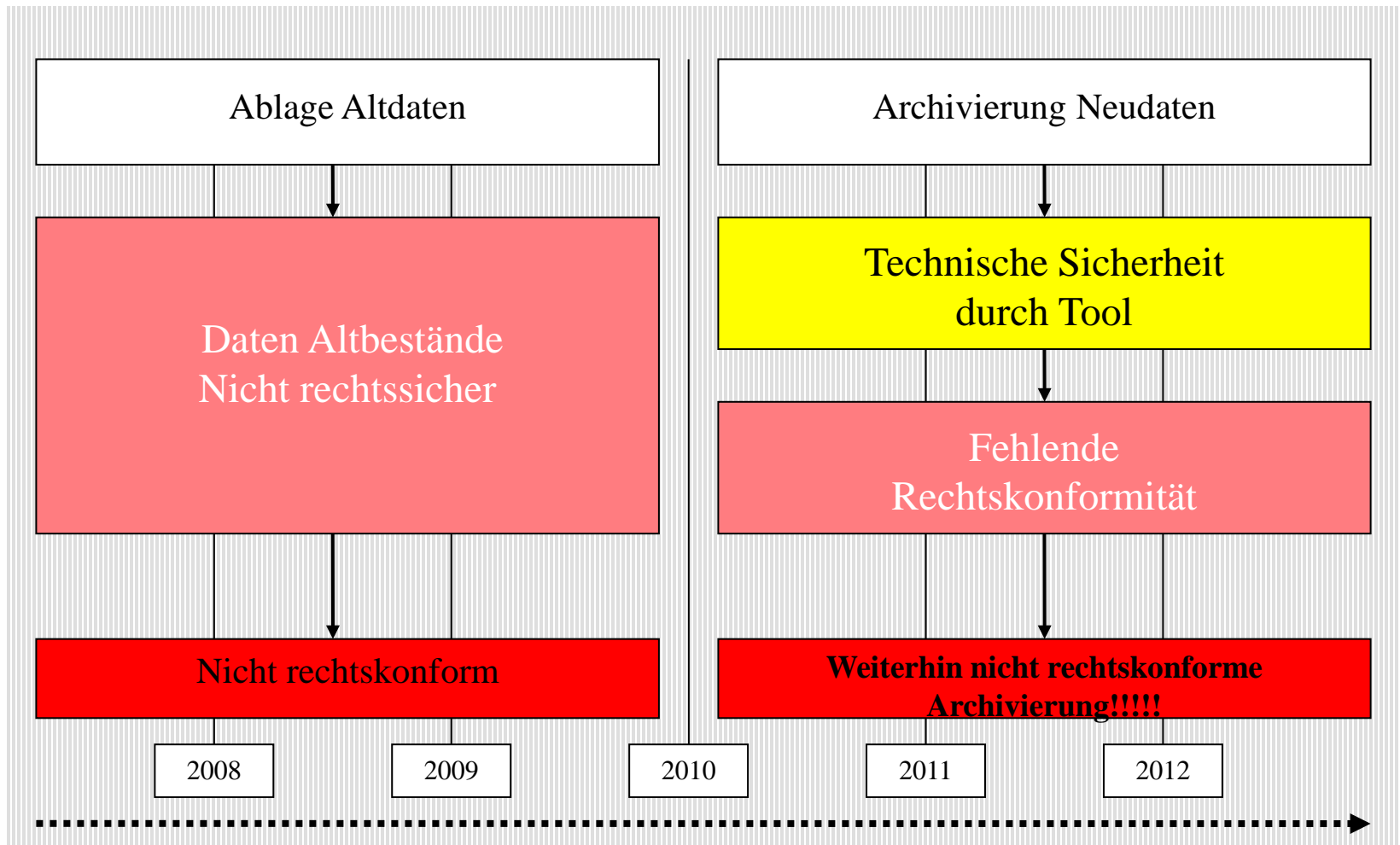
Jeremias Jens: „Das ist Schnee von morgen.“

Quelle: www.dirk.metz.de

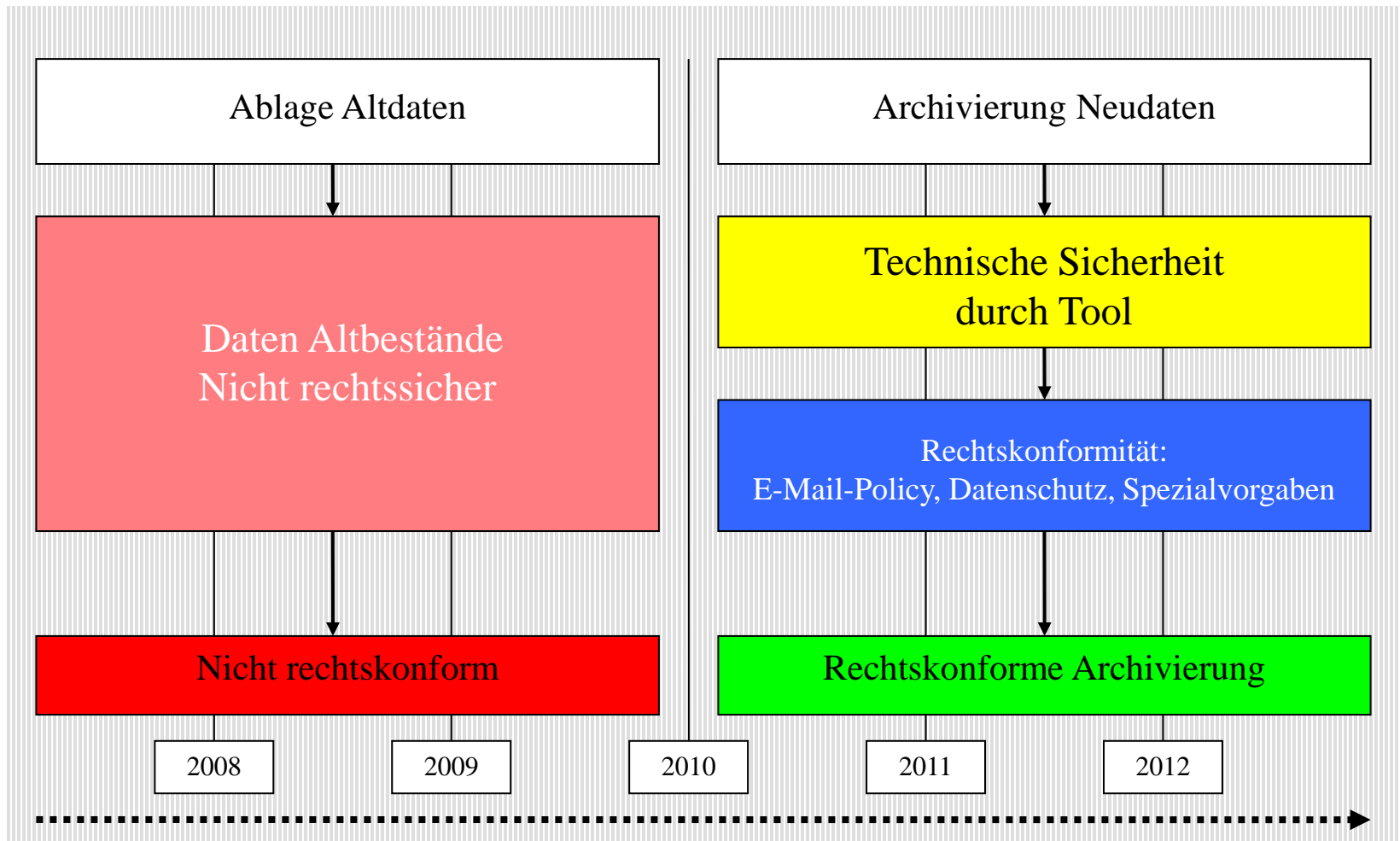
E-Mail-Archivierung: Eilbedürftigkeit...:



E-Mail-Archivierung: Rechtssicher archiviert?



E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?



E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

Basler, Mario: „Jede Seite hat zwei Medaillen.“

Nicht jedes Tool ist revisionssicher,
das Tool allein ist nicht rechtskonform

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die E-Mail-Policy die ordnungsgemäße Archivierung erlaubt (Erfassung und Zuordnung aller E-Mails über alle Einheiten hinweg unter Aussortierung nicht archivierungspflichtiger E-Mails);
 - ob die Konflikte mit einer Privatnutzung gelöst sind;
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;
 - ob die Konflikte mit Urheberrecht gelöst sind;
 - ob Konflikte mit NDAs gelöst sind (Löschungspflichten);
 - ob Spezialvorschriften existieren und beachtet wurden;
 - ob der Betriebsrat einbezogen wurde.
 - ob an die Korruptionsbekämpfung gedacht wurde...

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die E-Mail-Policy die ordnungsgemäße Archivierung erlaubt
(Erfassung und Zuordnung aller E-Mails über alle Einheiten hinweg unter Aussortierung nicht archivierungspflichtiger E-Mails);
 - E-Mail-Management als Lösung
 - Herausforderung: Identifizierung der relevanten Mails
 - Herausforderung: Abteilungsübergreifende Prozesse
 - Herausforderung: MOSS, Word, Sonstiges?
 - Herausforderung: Mobile Device
 - Herausforderung: Trennung verbundener Unternehmen
 - Herausforderung: „interne Kommunikation“
 - Herausforderung Spam-Filter

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit den Vorgaben zu Privatnutzung gelöst sind;
 - Was darf ich noch mit archivieren?
 - Was darf ich löschen?
 - Wie kontrolliere ich das E-Mail-Management?
 - (s. später zur Privatnutzung)

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;
 - Datenschutz ≠ Privatnutzung!
 - Verfahrensfragen: Einbeziehung des DSB

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

*Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. **Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht...***

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;

Anlage (zu § 9 Satz 1 BDSG):

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;

Anlage (zu § 9 Satz 1 BDSG):

(...) 8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Datenschutzvorgaben gelöst sind;
 - Unterschiedliche Lösungsfristen denkbar?
 - Löschung der personenbezogenen Daten im archivierten Dokument?

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob die Konflikte mit Urheberrecht gelöst sind;
 - Vervielfältigungsrecht?
 - Lizenzvorgaben?

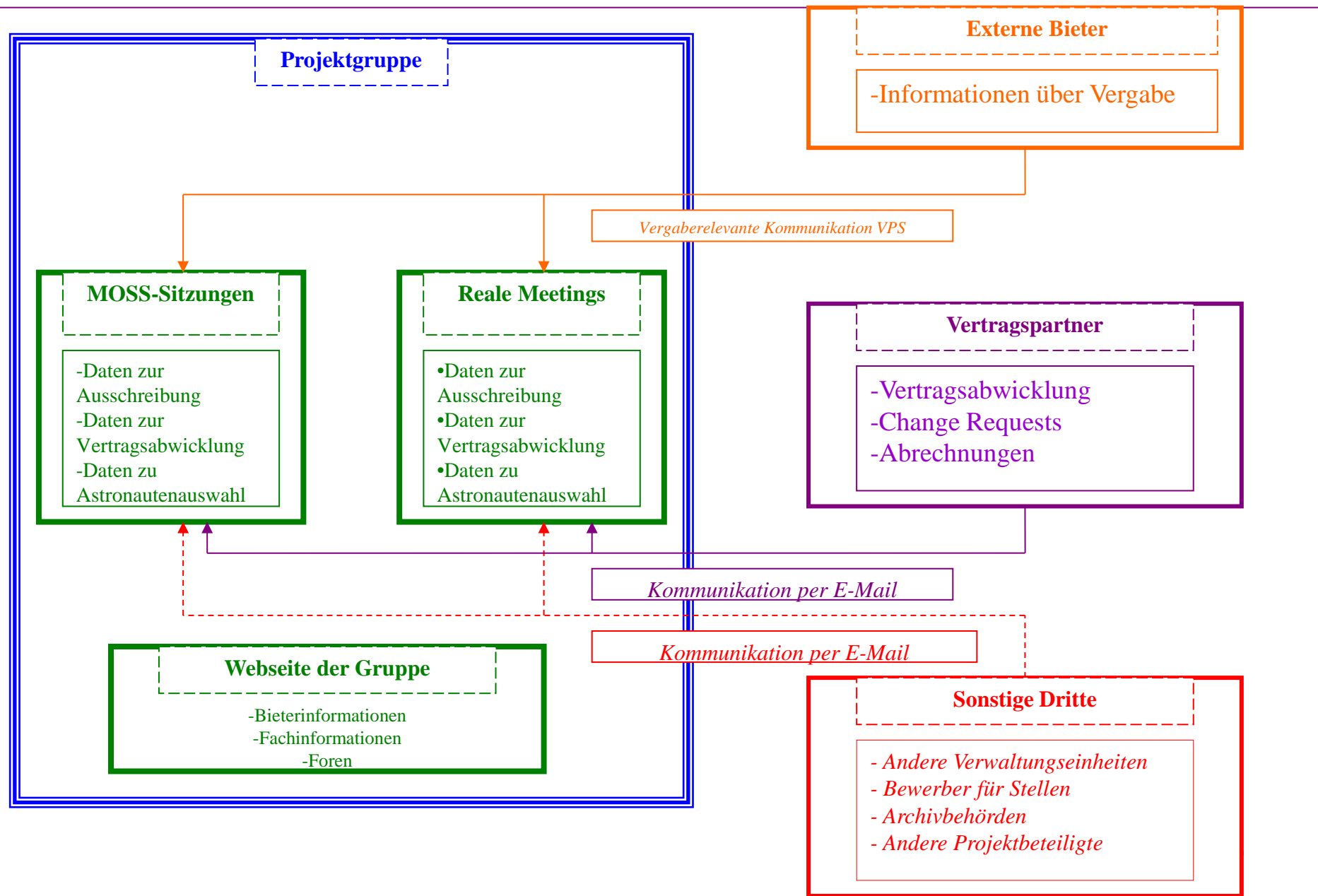
E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob Konflikte mit NDAs gelöst sind (Löschungspflichten);
 - Beim Abschluß von NDA Ausnahmeklauseln vorsehen....

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?

- Rechtskonformität ist nur gewährleistet, wenn geklärt wurde,
 - ob Spezialvorschriften existieren und beachtet wurden;
 - Verwaltungsvorgaben (Bsp. Hessen)?
 - Legalitätsprinzip, Einsichtrechte allgemein...
 - SGB Bundes- und Landesverwaltungsrecht,
 - Europarecht,
 - 3a VwVfG
 - Haushaltsrecht HGrG, 71a LHO und zugehörige VV
 - Landesdatenschutzrecht
 - Archivrecht HArchivG
 - Besondere Erlasse (AfE, Primat elektronischer Aktenführung)
 - Beamtencompliance...

E-Mail-Archivierung: Rechtskonform archiviert?



Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Gegenstände der Privatnutzung
 - Internet: Aufruf, Upload, Download
 - E-Mail: Webmailer, Dienstaccount
 - PC: Ablage, Programminstallation!
 - Evtl. Serverablage

- Zulassung oder nicht?

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Was spricht für Privatnutzung?
 - Betriebsklima
 - Know-How-Aufbau
 - Mißbrauch auch bei Erlaubnis verboten...
 - BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05 (Pornoseiten);
 - (BAG) vom 07.07.2005, 2a ZR 581/04: Auch ohne Begrenzung keine Übernutzung (zeitlich, Datenmengen) erlaubt... Die private Nutzung des Internets darf die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung nicht **erheblich** beeinträchtigen

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Was spricht gegen Privatnutzung?
 - Haftungsrisiko:
 - rechtswidrige Uploads / Downloads
 - » PC Beschlagnahme
 - » Unterlassungsansprüche
 - » Mitstörerhaftung
 - Unterlizenzierung von Programmen
 - Einschleppung von Viren, Trojanern
 - Beschlagnahme von PCs
 - ...

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Was spricht gegen Privatnutzung?
 - Datenschutz / Fernmeldegeheimnis:
 - Konsequenzen 3 V TKG, 85 TKG
 - Keine Kontrollmöglichkeiten während Nutzung
 - Probleme beim Ausscheiden des Mitarbeiters
 - Korruptionsbekämpfung
 - E-Mail-Archivierung
 - ...

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05:
- Dem Kläger steht an seinem Arbeitsplatz ein PC mit Internetzugang zur Verfügung. Der Internetzugang darf nach der einschlägigen Dienstvorschrift nicht zu privaten Zwecken genutzt werden. Auf diese Regelung weist die Beklagte alle Internetnutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren hin. Der Kläger hat die Kenntnisnahme zuletzt im Dezember 2003 mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Sicherheitsbelehrung enthält auch einen ausdrücklichen Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenzen im Falle des Verstoßes.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05:
- **Am 13. Mai 2004 wurde der PC des Klägers beschlagnahmt. Am 14. Mai 2004 wurde der Präsident des BWB darüber informiert, von dem PC des Klägers aus sei am 11. Mai 2004 eine Internetseite aufgerufen worden, auf der Sex mit Tieren dargestellt wird. Die Beklagte schaltete nach Prüfung des PC des Klägers die Kriminalpolizei ein. Gegen den Kläger wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften eingeleitet. Dieses ist zwischenzeitlich eingestellt worden.**

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05:
- Mit Schreiben vom 29. Juni 2004, dem Kläger am gleichen Tage zugegangen, hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger daraufhin außerordentlich gekündigt. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er hat bestritten, im Umfang von 50 Stunden zu privaten Zwecken im Internet gesurft zu haben. Er habe zu keinem Zeitpunkt Dateien heruntergeladen, er habe sich vielmehr nur Dateien im Internet angeschaut. Zu keinem Zeitpunkt habe er Seiten mit kinderpornografischem Inhalt aufgerufen. Da den Logdateien konkrete Dateinamen nicht zu entnehmen seien, könne er nicht detailliert Stellung nehmen.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05:
- Es sei auch zu berücksichtigen, dass 394 Minuten auf die 15-minütige Frühstückspause und die 45-minütige Mittagspause entfielen. Außerdem habe er sein Passwort auf dem PC abgespeichert und den Raum nicht abgeschlossen, wenn er seinen Arbeitsplatz nur kurz verlassen habe. Das Personalteam sei zudem zur Auswertung der Dateien nach der einschlägigen Dienstvorschrift nicht berechtigt gewesen.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- BAG, Urteil vom 27.04.2006, 2 AZR 386/05:
- Vortrag des AG:

Insgesamt sei ein wichtiger Grund gegeben. Es drohe für sie die konkrete Gefahr einer Rufschädigung. Zum einen hinterlasse jede Nutzung des Internets eine Spur, die es sachkundigen Dritten möglich mache festzustellen, von welchem Internetzugang aus auf eine bestimmte Homepage zugegriffen worden sei. Durch das Aufrufen bestimmter Webpages könne das Ansehen desjenigen, der den Internetzugang zur Verfügung stelle, erheblich leiden. Zum anderen hätten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen tatsächlich stattgefunden. Die Gefahr der Rufschädigung sei spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungen durch die Kriminalpolizei konkret geworden.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- Das Landesarbeitsgericht geht zwar zutreffend davon aus, dass ein Arbeitnehmer ganz erheblich gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstößt, wenn er ein ausdrückliches und fortlaufend wiederholtes Verbot des Arbeitgebers missachtet, das Internet privat zu nutzen und innerhalb von mehr als zwei Monaten fast täglich, insgesamt in erheblichem Umfang privat im Internet surft. Ein solch hartnäckiger und uneinsichtiger Verstoß gegen die Weisung des Arbeitgebers, nicht während der Arbeitszeit mit den Arbeitsmitteln private Dinge zu treiben, rechtfertigt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, regelmäßig auch eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Es greift jedoch zu kurz, wenn das Landesarbeitsgericht unter den gegebenen Umständen bei der Prüfung des wichtigen Grundes "an sich" entscheidend nur auf diesen Pflichtverstoß des Klägers abstellt.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- Nach der Senatsrechtsprechung (*7. Juli 2005 - 2 AZR 581/04 - EzA BGB 2002 § 626 Nr. 10, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; 12. Januar 2006 - 2 AZR 179/05 -*) kommt als kündigungsrelevante Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten bei einer privaten Nutzung des Internets ua. in Betracht:
 - das Herunterladen einer erheblichen Menge von Daten aus dem Internet auf betriebliche Datensysteme ("unbefugter download"), insbesondere wenn damit einerseits die Gefahr möglicher Vireninfiltrierungen oder anderer Störungen des - betrieblichen - Betriebssystems verbunden sein können oder andererseits von solchen Daten, bei deren Rückverfolgung es zu möglichen Rufschädigungen des Arbeitgebers kommen kann, beispielsweise weil strafbare oder pornografische Darstellungen heruntergeladen werden

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- *die private Nutzung* des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internetanschlusses als solche, weil durch sie dem Arbeitgeber möglicherweise - zusätzliche - Kosten entstehen können und der Arbeitnehmer jedenfalls die Betriebsmittel - unberechtigterweise - in Anspruch genommen hat;
- die private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internets *während der Arbeitszeit, weil der Arbeitnehmer während des Surfens im Internet zu privaten Zwecken seine arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringt und dadurch seine Arbeitspflicht verletzt*

Das Landesarbeitsgericht hat sich hier schwerpunktmäßig nur mit der beharrlichen Missachtung des Verbots einer privaten Internetnutzung auseinander gesetzt und andere Pflichtverletzungen des Klägers nicht hinreichend gewichtet. 57

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere dem Umstand, dass der Kläger das Internet *während der Arbeitszeit* privat genutzt und damit seine arbeitsvertragliche Leistungspflicht verletzt hat, keine hinreichende Beachtung geschenkt. Bei einer privaten Internetnutzung während der Arbeitszeit **verletzt der Arbeitnehmer grundsätzlich seine (Hauptleistungs-) Pflicht zur Arbeit**. Die private Nutzung des Internets darf die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung nicht erheblich beeinträchtigen. Die Pflichtverletzung wiegt dabei um so schwerer, je mehr der Arbeitnehmer bei der privaten Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässigt.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- Die Gefahr, dass allein durch die Ermittlungen im Hause und das eingeleitete Strafverfahren die Verfehlungen des Klägers einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gebracht werden mussten und eine verbreitete Kenntnis dieser Ermittlungen kaum zu vermeiden war, lag auf der Hand. Außerdem hat der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen bei seinem Dienst-PC die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen umgangen, das Passwort auf dem Computer gespeichert und bei kürzeren Abwesenheitszeiten das Zimmer offen gelassen. Er geht selbst davon aus, dass dadurch der Zugriff fremder Personen auf seine Dateien und damit auf die gespeicherten Pornodateien möglich war. **Schließlich kann es der Beklagten auch nicht, wovon offenbar das Landesarbeitsgericht ausgeht, zum Vorwurf gemacht werden, dass sie angesichts des Verdachtes, dass auf dem PC des Klägers kinderpornografische Seiten abgespeichert waren, durch ihre Anzeige ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren veranlasst und damit möglicherweise einer "Vertuschung" der Angelegenheit entgegengewirkt hat.**

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

BAG:

- Zu Unrecht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den betreffenden Arbeitnehmer eingestellt worden sei, spiele es keine Rolle, welche Internetseiten angesehen bzw. heruntergeladen worden seien. **Gerade die vom Kläger angesehenen und nach Behauptung der Beklagten heruntergeladenen Seiten pornografischen Inhalts stellen eine konkrete, als zusätzlichen Pflichtverstoß zu wertende Pflichtverletzung des Klägers dar.** Auf die bloß strafrechtliche Bewertung des entsprechenden Pflichtverstoßes des Klägers durch die Staatsanwaltschaft kommt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nach § 626 Abs. 1 BGB entscheidend nicht an.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

- (BAG) vom 07.07.2005, 2a ZR 581/04: Auch ohne Begrenzung keine Übernutzung (zeitlich, Datenmengen) erlaubt... Die private Nutzung des Internets darf die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung nicht **erheblich** beeinträchtigen
 - "Bei einer privaten Internetnutzung während der Arbeitszeit verletzt der Arbeitnehmer **grundsätzlich** seine (Hauptleistung-)Pflicht zur Arbeit."
 - "Aus einer möglichen Berechtigung zur privaten Nutzung des Internets folgt noch nicht, dass der Arbeitnehmer das Medium intensiv während der Arbeitszeit nutzen darf."

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.02.2010, Az.:2 AZR 386/05,

- *Kündigung des AN wegen unbefugter Internetnutzung am Arbeitsplatz*
- *Arbeitgeberklausel "Der Zugang zum Internet und E-Mail ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Jeder darüber hinausgehende Gebrauch – insbesondere zu privaten Zwecken – ist ausdrücklich verboten. Verstöße gegen diese Anweisung werden ohne Ausnahme mit arbeitsrechtlichen Mitteln sanktioniert und führen – insbesondere bei Nutzung von kriminellen, pornographischen, rechts- oder linksradikalen Inhalten – zur außerordentlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses."*

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.02.2010, Az.:2 AZR 386/05,

- Trotz der Klausel ruft der AN mehrfach kurz Kontostände ab (Online-Banking)
- LAG: Kündigung unzulässig, da das Abstellen allein auf die Missachtung des Verbots der privaten Internetnutzung als Pflichtverletzung zu kurz greift; es müsse zu weitergehenden Pflichtverletzungen kommen, wie ein unbefugter Download, die Verursachung zusätzlicher Kosten und Verletzungen der Arbeitspflicht.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

– Urteile zur Privatnutzung

VG Frankfurt/Main vom 6.11.2008 (Az.: 1 K 628/08.F 3)

- Die BaFin hatte ein Unternehmen zur Vorlage archivierter Mails aufgefordert. Um die Anordnung umzusetzen, hätten jedoch auch private E-Mails durchgesehen werden müssen (Berufung auf TKG).
- Unter Berufung auf BvG, Urteil vom 2.3.2006, Az. 2 BvR 2099/04 und Urteil vom 27.2.2007, Az.: 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07 (Online-Durchsuchung) hat das VG entschieden, dass der Geheimnisschutz nur für die "laufende Telekommunikation" gilt. Daher seien E-Mails jedenfalls dann nicht gegen den Einblick des Arbeitgebers geschützt sind, wenn sie archiviert sind. Denn zu diesem Zeitpunkt sei der Telekommunikationsvorgang bereits abgeschlossen. Da das Telekommunikationsgeheimnis somit der Anordnung der BaFin nicht entgegenstand, wies das VG die Klage ab.

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Gibt es vermittelnde Lösungen?
 - Politik des weichen Teppichs und der offenen Tür...
 - Webmailer als Lösung für E-Mail-Archivierung?
 - Reine „Header“-Lösung („Privat:...“)?
 - Zwei Dienstaccounts? (t.wilmerprivat@empire.org)
 - Zugang über privates Notebook?
 - Privatnutzung ja, aber zeitlich beschränkt?
 - Vertrauen durch Kontrolle:
Größenbeschränkungen, Seitensperren?

Privatnutzung Internet, E-mail, PC, Server

- Konsequenz für die Archivierung?
 - Webmailer als mögliche Lösung...
 - Widerruflichkeit der Privatnutzung
 - Verbot bestimmter Aktivitäten (gewerblich, rechtswidrig etc.)

Korruptionsbekämpfung

§ 32 BDSG – Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Korruptionsbekämpfung

§ 32 BDSG – Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) [...] Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung **erforderlich** ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

Korruptionsbekämpfung

§ 32 BDSG – Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

Praktische Anwendung:

- Stichpunktartige Kontrolle des E-Mail-Verkehrs und der Explorer-Ordner aus Server/PC?
- Bei Privatnutzung?
- Bei ausschließlich dienstlicher Nutzung

Neben Datenschutzrecht das APR nicht vergessen!

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32e

Verhinderung und Aufdeckung von Vertragsverletzungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Beschäftigungsverhältnis

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht begründen, dass der Beschäftigte im Beschäftigungsverhältnis eine Vertragsverletzung zu Lasten des Arbeitgebers, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen hat, darf der Arbeitgeber über die gemäß § 32c Absatz 1 erhobenen Beschäftigtendaten hinaus weitere Beschäftigtendaten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Verhinderung weiterer Taten oder zur Aufdeckung erforderlich ist und Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind. Die den Verdacht begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte sind zu dokumentieren.

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32i Nutzung von Telekommunikationsdiensten

(1) Soweit die Nutzung von Telekommunikationsdiensten dem Beschäftigten ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubt ist, darf der Arbeitgeber bei dieser Nutzung anfallende Verkehrsdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Beschäftigten an einem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegen und dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, einschließlich der Datensicherheit,
2. zu Abrechnungszwecken oder
3. zu einer stichprobenartigen oder anlassbezogenen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, einschließlich der Verhinderung oder Aufdeckung von Vertragsverletzungen zu Lasten des Arbeitgebers, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Beschäftigungsverhältnis.

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32i Nutzung von Telekommunikationsdiensten

(2) Inhalte einer ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubten Nutzung von Telefondiensten darf der Arbeitgeber nur erheben, verarbeiten und nutzen, sofern dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist und der Beschäftigte und seine Kommunikationspartner vorher eingewilligt haben und im konkreten Einzelfall vorher darüber informiert wurden. **Gehört die ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubte Nutzung von Telefondiensten zum wesentlichen Inhalt der geschuldeten Arbeitsleistung, darf der Arbeitgeber, auch ohne konkrete Kenntnis des Beschäftigten im Einzelfall, Inhalte dieser Nutzung erheben, verarbeiten und nutzen, wenn der Beschäftigte und seine Kommunikationspartner vorher über diese Möglichkeit informiert wurden und eingewilligt haben.**

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32i Nutzung von Telekommunikationsdiensten

(3) Inhalte einer ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubten Nutzung von anderen als in Absatz 2 genannten Telekommunikationsdiensten darf der Arbeitgeber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses sowie zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Beschäftigten an einem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegen. **Dies gilt auch, wenn die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Verhinderung oder Aufdeckung von Vertragsverletzungen zu Lasten des Arbeitgebers, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Beschäftigte im Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.**

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32i Nutzung von Telekommunikationsdiensten

(4) Soweit die Nutzung von Telekommunikationsdiensten auch zu privaten Zwecken erlaubt ist, darf der Arbeitgeber Verkehrsdaten und Inhalte nur zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt; hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne von § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 erhobene Verkehrsdaten und Inhalte sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich sind.

(6) Inhalte und Verkehrsdaten einer abgeschlossenen Telekommunikation nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Arbeitgeber gemäß § 32c erheben, speichern, sperren und löschen; er darf sie nur verarbeiten, übermitteln und nutzen, sofern es sich hierbei um berufliche oder dienstliche Inhalte und Verkehrsdaten handelt.

Private Inhalte und Verkehrsdaten darf der Arbeitgeber nur unter den Voraussetzungen des § 32e verarbeiten, übermitteln und nutzen.

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32j Nutzung von Telemedien

(1) Soweit die Nutzung von Telemedien dem Beschäftigten ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubt ist, darf der Arbeitgeber bei dieser Nutzung anfallende Nutzungsdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Beschäftigten an einem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegen und dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, einschließlich der Datensicherheit,
2. zu Abrechnungszwecken oder
3. zu einer stichprobenartigen oder anlassbezogenen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, einschließlich der Verhinderung oder Aufdeckung von Vertragsverletzungen zu Lasten des Arbeitgebers, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Beschäftigungsverhältnis.

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32j Nutzung von Telemedien

(2) Inhalte einer ausschließlich zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erlaubten Nutzung von Telemedien darf der Arbeitgeber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit es zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses sowie zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Beschäftigten an einem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegen. **Dies gilt auch, wenn die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Verhinderung oder Aufdeckung von Vertragsverletzungen zu Lasten des Arbeitgebers, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Beschäftigte im Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist.**

Datenschutz Neuregelungen

Neuer § 32j Nutzung von Telemedien

(3) Soweit die Nutzung von Telemedien auch zu privaten Zwecken erlaubt ist, gelten die Vorschriften des vierten Abschnitts des Telemediengesetzes.

(4) Erhobene Nutzungsdaten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich sind.

(5) Inhalte und Nutzungsdaten einer abgeschlossenen Nutzung von Telemedien nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Arbeitgeber gemäß § 32c erheben, speichern, sperren und löschen; er darf sie nur verarbeiten, übermitteln und nutzen, sofern es sich hierbei um berufliche oder dienstliche Inhalte und Nutzungsdaten handelt. Private Inhalte und Nutzungsdaten darf der Arbeitgeber nur unter den Voraussetzungen des § 32e verarbeiten, übermitteln und nutzen.

Datenschutz Neuregelungen

Fazit Beratung E-Mail-Archivierung & Co

- ***Perfekte Lösungen gibt es nicht!***
- E-Mail-Management muss gut vorbereitet werden! Strukturierung als Herausforderung
- Alle Fristen recherchieren!
- Betriebsrat und DSB einbeziehen!
- Vorteile der Archivierung kommunizieren
 - Beweisvorteile
 - Speicherkapazität
 - Transparenz
 - Strukturierung
 - Dokumentation / Fluktuationsnachteile vermeiden

Datenschutz Neuregelungen

Fazit Beratung E-Mail-Archivierung & Co

- ***Zugehörige Betriebsvereinbarung muss enthalten:***
 - E-Mail-Stukturvorgaben
 - Privatnutzung
 - Paßwortbenutzung
 - Umgang mit E-Mail, PC, Server, Mobile Devices, Handy, PDA, Laptop, CDs, DVDs, USB-Sticks, Speicher-Chips, Disketten, Speicher von Digitalkameras

Fragen?

- Prof. Dr. Thomas Wilmer

Geschäftsführender Direktor i2r Hochschule Darmstadt
thomas.wilmer@h-da.de